

Stephan Rixen und Eva Maria Welskop-Deffaa

Der Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts: Folgen für die Sozialpolitik? Ein Denkwerkstatt-Bericht

AUF EINEN BLICK

- Die Bedeutung des Klimaschutz-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 geht über seine offensichtliche umweltpolitische Bedeutung hinaus. Der Beschluss wird zunehmend als Impuls für sozialpolitische Reformdebatten entdeckt.
- Zentrale Argumente des Klimaschutz-Beschlusses, insbesondere die Idee der Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung, wirken im sozialpolitischen Problemkontext als ideelle Treiber für eine Reformulierung von Fragen nach Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit.
- Eine Übertragbarkeit des Klimaschutz-Beschlusses auf sozialpolitische Themen (wie die nachhaltige Finanzierung der Altersvorsorge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung) ist, wenn überhaupt, nur in engen Grenzen möglich. Allerdings hat der Klimaschutz-Beschluss eine starke heuristische Funktion. Der Beschluss trägt dazu bei, übergreifende normative Bezüge zwischen umwelt-

und sozialpolitischen Aufgaben sichtbar zu machen (Klimasozialpolitik). Auch lässt sich mit seiner Hilfe der verfassungsrechtliche Rahmen für sozialpolitische Reformen neu justieren.

DER KLIMASCHUTZ-BESCHLUSS DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS: FOLGEN FÜR DIE SOZIALPOLITIK?

Der Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat überraschend Art. 20a GG „aus dem Dornröschenschlaf geweckt“ und Wissenschaft und Praxis gleichermaßen herausgefordert. Es gilt, den klima- und sozialpolitischen Implikationen eines nach Auffassung des Gerichts auf intertemporale Freiheitssicherung zielenden Auftrags im interdisziplinären Dialog intensiver nachzuspüren. Der Klimaschutz-Beschluss ist nicht direkt auf sozialpolitische Themen (wie die nachhaltige Finanzierung der Altersvorsorge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung) übertragbar, aber er fordert dazu heraus, Maßstäbe von Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit sozial- und klimapolitisch gemeinsam zu beleuchten. Übergreifende normative Bezüge zwischen umwelt- und sozialpolitischen Zukunftsthemen können und müssen sichtbar gemacht werden, um Impulse für deren konkrete Umsetzung zu setzen. Es entstehen neue Erwartungen an Klimasozialpolitik als Politik für soziale und ökologische Nachhaltigkeit, die gerade auch die Arbeit der Wohlfahrtsverbände nicht unberührt lassen.

THE CLIMATE PROTECTION DECISION OF THE FEDERAL CONSTITUTIONAL COURT: CONSEQUENCES FOR SOCIAL POLICY?

The Federal Constitutional Court's decision on climate protection has surprisingly reawakened Article 20a GG and challenged scholars and practitioners alike. It is necessary to trace more intensively in an interdisciplinary dialogue the climate and socio-political implications of a mandate which, according to the court, aims at intertemporal safeguarding of freedom. The climate protection decision cannot be applied directly to social policy issues (such as the sustainable financing of old-age provision within the framework of statutory pension insurance), but it does challenge us to examine standards of intergenerational justice and sustainability together in terms of social and climate policy. Overarching normative references between environmental and socio-political issues of the future can and must be made visible in or-

der to provide impulses for their concrete implementation. New expectations of climate social policy as a policy for social and ecological sustainability are emerging, which in particular will also affect the work of welfare organizations.

1 Klimaschutz und soziale Generationengerechtigkeit – vergleichbar?

Kaum ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat in jüngerer Zeit eine so breite, zum großen Teil überraschend hymnisch-positive Rezeption erfahren wie der Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (Bundesverfassungsgericht 2021a). Der Öffentlichkeit wurde er durch eine Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 bekannt (Bundesverfassungsgericht 2021b). Es liegt nahe, dass die am nächsten Tag in zahlreichen Medien einsetzende Bekundung von zustimmenden Interpretationen – sowohl von Wissenschaftler*innen als auch NGOs – nicht auf die eingehende Lektüre der Entscheidung zurückzuführen ist, denn der Beschluss, der auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts abrufbar ist, umfasst immerhin teilweise sehr voraussetzungsvolle Abwägungen auf 110 Seiten. Die Pressemitteilung zum Beschluss macht die Abwägungen für Personen ohne juristische Ausbildung kaum nachvollziehbar, sie erfüllt eher die Funktion von Entscheidungszusammenfassungen, wie sie in Ausbildungszeitschriften für Jura-Studierende abgedruckt werden.

Das Bekanntwerden der Entscheidung traf aber auf eine Öffentlichkeit, die sich dem Thema ‚Klimaschutz‘ mit großer Sensibilität widmet.¹ Die interessierte Öffentlichkeit hatte auch sog. Klimaschutzklagen, also strategic litigation für Klimaschutzzwecke, wiederholt thematisiert. Spätestens seit den erfolgreichen Gerichtsverfahren in den Niederlanden, die seit Mitte/Ende der 2010er Jahre den Staat, aber auch private Unternehmen – etwa das Mineralöl- und Erdgasunternehmen Shell – in die Pflicht genommen haben (Rechtbank Den Haag 2021), richtete sich auch in Deutschland der Blick auf die Durchsetzung von Klimazielen durch die Gerichte. Der Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nimmt bekanntlich den Staat, genauer: den Bundesgesetzgeber, in die Pflicht. Er muss, wie es im Tenor – der Entscheidungsformel – heißt, „spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 nach Maßgabe der Gründe [...] regeln“ (Bundesverfassungsgericht 2021a, Tenor, Nr. 4) – und der Deutsche Bundestag nahm noch in der laufenden Legislaturperiode die geforderten Korrekturen vor. Zentraler Bestandteil des Beschlusses ist, dass die (inzwischen aktualisierten) Regelungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (Klimaschutzgesetz 2019/2021) über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion für die Folgejahre (ab dem Jahr 2031) fehlen. Das Bundesverfassungsgericht argumentiert wesentlich mit Artikel 20a des Grundgesetzes: Es dürfe nicht einer Generation zugestanden werden, „unter vergleichsweise milder

¹ Erinnert sei an die ‚Fridays for Future‘-Proteste in Deutschland in der Folge des weltweiten ‚Klimastreiks‘ im März 2019, vgl. dazu aus der Perspektive der Wohlfahrtspflege u. a. Timm und Vilain 2023.

Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine [...] radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben umfassenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde“ (Bundesverfassungsgericht 2021a, Randnummer 192). „Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft“ (Bundesverfassungsgericht 2021a, Randnummer 183). Die Abwägung zwischen den Rechten verschiedener Generationen wird für das Bundesverfassungsgericht als Freiheitsfrage relevant, weil es von einem feststehenden CO₂-Budget ausgeht, dessen Verbrauch im Zeitverlauf den Anforderungen der Verfassung entsprechend verteilt werden muss.

Schon bald nach Bekanntwerden des Beschlusses setzte in der allgemeinen Öffentlichkeit, aber auch in der rechtswissenschaftlichen Fachöffentlichkeit etwas ein, das als ‚sozialpolitische Erweckungsbewegung‘ gelten kann.² Obwohl sich der Klimaschutz-Beschluss keineswegs allgemein mit Fragen der intergenerationellen Verteilungsgerechtigkeit befasst – das Wort ‚Generationengerechtigkeit‘ kommt ebenso wenig vor wie das Wort ‚Sozialstaatsprinzip‘ –, wirkte der Beschluss als ideeller Treiber für sozialpolitische Debatten, die im Dreieck zwischen Nachhaltigkeit (Ebsen 2005; Papier 2009; Hebel 2018), demographischem Wandel (Ruland 2018; Brosius-Gersdorf 2020) und Generationengerechtigkeit (Tremml 2022) seit gut 20 Jahren geführt werden, um die es aber in jüngerer Zeit ruhiger geworden war. Das hat der Klimaschutz-Beschluss geändert. Nicht nur Debatten über eine generationengerecht organisierte Staatsverschuldung erhielten wieder Auftrieb, sondern auch und gerade die sozialpolitische Debatte über die Zukunft der Sozialversicherung, namentlich der gesetzlichen Rentenversicherung (erste vertiefte Betrachtung bei Kirchhof 2022). Zugleich wurde der sozialpolitische Blick geweitet, denn Fragen der intergenerationellen Verteilungsgerechtigkeit stellen sich besonders drängend auch in der Pflegeversicherung. Und der sozialpolitische Blick wurde noch weiter. Constanze Janda hat unter der Überschrift *Sozialstaat for future* die Frage nach der „Bedeutung für die Sozialgesetzgebung“ (Janda 2021, S. 149) gestellt, also danach gefragt, was aus dem Klimaschutz-Beschluss für das rechtliche Neudesign des Sozialstaats und damit auch für das verfassungsrechtliche Sozialstaatsprinzip herzuleiten sei.

Was ist von dieser ‚sozialpolitischen Erweckungsbewegung‘ zu halten? Wird hier – so ließe sich fragen – der Klimaschutz-Beschluss zur großen Projektionsfläche für allerlei sozialpolitische Sehnsüchte, die es zuletzt schwer hatten, politisch Gehör zu finden, und die sich nun, einem klimapolitischen Trittbrettfahren ähnlich, Aufmerksamkeit verschaffen? Oder hinkt der Vergleich zwischen ökologischer und sozialer Generationenverantwortung von vornherein, weil die Situation versiegender natürlicher Ressourcen mit der relativen monetären Knappheit bei der Finanzierung sozialer Sicherungssysteme überhaupt nicht erkenntnisträchtig verglichen werden kann? Oder hinkt er nicht, weil auch politisch verabredete CO₂-Budgets von Wertentscheidungen abhängen, ebenso wie die Entscheidung, wie viel Geld für die Finanzierung eines Sozialversicherungssystems ausgegeben werden soll, eine Wertentscheidung ist, weil sie bewertet, welche sozialen Sicherungen, gemessen am finanziellen Aufwand, wichtiger sind als andere?

Selbst wenn ein Vergleich nicht überzeugend möglich sein sollte: Hat der Klimaschutz-Beschluss zumindest eine heuristische Bedeutung, und wenn ja, worin liegt sie? Geht es, wenn etwa auf die künftige Realisierbarkeit von Freiheit – in der Sprache des Bundesverfassungsgerichts: die intertemporale Wirkung von Freiheitsrechten – als übergreifende Fragestellung verwiesen wird, die im Klimaschutz-Beschluss angelegt sei (Groß 2022, S. 7–8), nur um eine (sozial)politische Idee, oder geht es um eine Überlegung, die sich verfassungsrechtlich, also gemessen am geltenden Verfassungsrecht, tragfähig verarbeiten lässt?

2 Beispielhaft zu dieser Diskussion siehe Meyer und Bludau 2022.

Und wenn es um einen verfassungsrechtlich – nicht bloß verfassungspolitisch – relevanten Gedanken geht: Was wäre der richtige Ort für die verfassungsrechtsdogmatische, also auf das geltende Verfassungsrecht bezogene, Verarbeitung der Intertemporalität: Das Sozialstaatsprinzip, nur die Freiheits- oder auch die Gleichheitsrechte – oder muss mit einer Kombination aus Sozialstaatsprinzip und Grundrechten argumentiert werden? Und wie präzise wären die Kriterien des Grundsatzes der Intertemporalität, d. h., wie sehr nähmen sie Parlament, Justiz und Verwaltung in die Pflicht? Hinter all dem lauern die Untiefen staats-, gesellschafts- und verfassungstheoretischer Vorverständnisse.

Die Rezeption des Klimaschutz-Beschlusses lässt sich als Teil des international zunehmend geführten Diskurses über Klimasozialpolitik begreifen (Bohnenberger 2022; Bach und Opielka 2023 i. E.). Diese Diskussion hat unmittelbare Auswirkungen in der sozialpolitischen Arbeit der Wohlfahrtsverbände, bspw. des Deutschen Caritasverbandes, weil immer deutlicher wird, dass der Auftrag des „Not sehen und handeln“ klimawandelinduzierte soziale Ungleichheiten und Risiken unabdingbar priorisieren muss (Welskop-Deffaa 2023). Mit Katharina Bohnenberger sind drei grundlegende Forschungsrichtungen zu unterscheiden:

„[1] Die sozialen Auswirkungen von hypothetischen/umgesetzten klimapolitischen Maßnahmen, Folgen der Klimakrise für soziale Risiken und sozial-ökologische Transformationsszenarien. 2) Die Auswirkungen und Gestaltungsoptionen von Sozialpolitik zur Förderung klimapolitischer Ziele [...]. Dies beinhaltet klassische Anwendungsfelder der Sozialpolitik, wie Arbeitsmarktpolitik, aber auch Auswirkungen der Einkommens- und Vermögensverteilung sowie die Finanzierungs- und Ausgabenmuster von Sozialstaaten. 3) Die integrierte Entwicklung nachhaltiger Sozialpolitik“ (Bohnenberger 2022, S. 4).

Die produktiv-kritische Auseinandersetzung mit dem Klimaschutz-Beschluss lässt sich allen drei Forschungsdimensionen zuordnen: Klimapolitische Maßnahmen zielen auf Verhältnis- und Verhaltensänderung ab, d. h. bestimmte Verhaltensweisen werden entweder nicht oder nicht mehr in gewohnter Weise realisiert. Das betrifft nicht nur ganz praktische Abläufe des täglichen Lebens (wie etwa die Lebensmittel- oder die Energieversorgung), sondern zugleich auch Lebensstile und Lebenssinnvorstellungen (Rixen 2021, S. 19). Die Änderungen und Veränderungen haben in materieller wie immaterieller Hinsicht unterschiedliche Auswirkungen auf verschiedene Personen(gruppen), was zur Frage der sozial gerechten Verteilung der Lasten (ausbleibender) klimapolitischer Maßnahmen führt – ein ‚klassisches‘ sozialpolitisches Thema. Das hat einschließlich der vielfältigen Finanzierungsfragen Auswirkungen auf einzelne Systeme sozialer Sicherheit (bei Gesundheitskosten etwa der GKV), aber auch eine Vielzahl weiterer sozialpolitisch relevanter Politikfelder, etwa Wohnungs-, Verkehrs- und Bodenpolitik (Degan 2022). Deren Transformation sollte idealerweise durch eine übergreifende Idee nachhaltiger Sozialpolitik zusammengehalten werden. Ob es vor diesem Hintergrund noch sinnvoll ist, Sozialpolitik ohne ihre klimapolitischen Veränderungstreiber zu denken und zu praktizieren, erscheint zumindest fraglich. Gewiss wird es weiterhin je nach sozialpolitischem Bereich kleinteilige Fachdebatten geben, in denen sich die klimapolitische Transformation nicht auswirkt. Aber die finanziellen Rahmenbedingungen jeder Sozialpolitik werden durch die klimapolitischen Maßnahmen beeinflusst. Klimasozialpolitik sollte also, noch weitergehend, als Sozialpolitik im Horizont des Klimawandels begriffen werden, um einerseits die wechselseitigen Beeinflussungen beider Politikbereiche im Blick zu behalten, und andererseits, um zu klären, inwieweit normative Konzepte zur Bewältigung des Klimawandels auch zur Bewältigung sozialpolitischer Herausforderungen beitragen können. Dies – der Transfer normativer klimapolitischer Konzepte ins sozialpolitische Feld – war ein zentraler Fokus der Denkwerkstatt, die am 1. April 2022 in Berlin stattfand und die durch ihre Veranstalter die Freie Wohlfahrtspflege als institutionellen Träger und Partner einer zukunftsgerichteten Klimasozialpolitik angesprochen hat. So wird der Deutsche Caritasverband, der die Denkwerkstatt mitausgerichtet hat, seine Jahreskampagne 2023 der Klimasozialpolitik widmen.

Die Denkwerkstatt, die den „Sozialpolitischen Implikationen des Klimaschutz-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021“ gewidmet war, brachte Expert*innen aus der Umweltrechtswissenschaft, der Sozialrechtswissenschaft, der Sozialpolitikforschung sowie der sozialpolitischen Praxis miteinander ins Gespräch. Die vorliegende DIFIS-Studie informiert über die wissenschaftlichen Beiträge der Denkwerkstatt, skizziert die wissenschaftliche und wohlfahrtsverbandliche Debattenlage, in die sie eingebettet gewesen ist, und beschreibt die Erträge und Konsequenzen des Austauschs, den die Denkwerkstatt ermöglicht hat. Die Beiträge der Werkstatt, die von Stephan Rixen und Eva Maria Welskop-Deffaa initiiert und organisiert wurde und die vom DIFIS gefördert und unter seinem Dach durchgeführt werden konnte, werden im Lambertus-Verlag, dem Verlag des Deutschen Caritasverbandes, im März 2023 als Sammelband veröffentlicht (Rixen und Welskop-Deffaa 2023). Die Organisator*innen ermöglichen auf diese Weise, die Impulse der Tagung in die Jahreskampagne des Verbandes hineinzutragen. Schon in den Diskussionen unter den Teilnehmenden der Denkwerkstatt wurde deutlich, dass Debatten über soziale Verantwortung anders geführt werden, wenn sie von einem festen zu verteilenden Budget (hier: CO₂-Budget) ausgehen. Verteilungsfragen (zwischen Generationen) werden mit einer neuen Schärfe geführt, was auch für die Arbeit der Wohlfahrtsverbände nicht ohne Auswirkungen bleibt. Unter den Vorzeichen der Wachstumsökonomie große Stücke vom Wohlstandskuchen für soziale Aufgaben zu fordern und die soziale Infrastruktur auszubauen, ist ein anderes Vorhaben, als sich mit Wachstumsgrenzen intensiv auseinanderzusetzen, wie es vermutlich Anfang der 70er Jahre mit gleicher Schärfe zuletzt geschah, als der Club of Rome die „Grenzen des Wachstums“ beschrieb. Überdeutlich ist, dass der Klimawandel für genau jene Menschen zur Existenzgefahr wird, die schon heute unter prekären Verhältnissen leben – für die Nomad*innen im Sahel ebenso wie für die Kleingewerbetreibenden in Pakistan. Der Verzicht auf Klimaschutz wird zuerst ihre Lebensgrundlagen vernichten. Auch in Europa sind vulnerable Gruppen vom Klimawandel stärker betroffen, ohne selbst einen großen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können – der ökologische Fußabdruck der Reichen ist um ein Vielfaches größer als der der Armen.

Was auf der Denkwerkstatt nur angerissen werden konnte, soll im Kampagnenjahr des Deutschen Caritasverbandes vertieft werden. Es sind Wege zu suchen, um Klimasozialpolitik institutionell und kulturell auf der politischen Agenda zu verankern. Das Kunststück, die Argumente des Bundesverfassungsgerichts praktisch zu nutzen, sollte jedenfalls denen gelingen, die mehr als hundert Jahre Erfahrung mit wechselnden sozialen Risiko-Konstellationen mit sich tragen. Wohlfahrtsverbände können „mehr Allmende wagen“ (Elinor Ostrom) und drohende Interessenkonflikte im Umgang mit Gemeingütern rechtzeitig entschärfen.

2 Erkenntnisziele

Vor dem dargelegten Hintergrund verfolgten die Beiträge, die in der Denkwerkstatt präsentiert wurden, drei Ziele:

Sie sollten erstens dazu beitragen, sich zu vergewissern, was der Klimaschutz-Beschluss verfassungsrechtlich besagt und was daran aus juristischer Sicht (un)problematisch ist.

Zweitens sollte mit Blick auf bestimmte sozialpolitisch brisante Themenfelder nach dem Irritations- und Veränderungspotential des Klimaschutz-Beschlusses gefragt werden: Trägt der Beschluss dazu bei, sozialpolitisch brisante Fragestellungen anders wahrzunehmen bzw. zu deuten, und zwar nicht nur in juristischer Hinsicht? Welche politischen Akteure sind zu adressieren, um die (neuen) Handlungsbedarfe umzusetzen?

Eine dritte Problematisierungsdimension lief gewissermaßen immer mit. Es ist der stete Bezug der unterschiedlichen Perspektiven aufeinander. Die Beiträge stammten von fachlich höchst ausgewiesenen Expert*innen namentlich der umwelt- bzw. umweltverfassungsrechtlichen Debatte, die sich bereiterklärt hatten, die etwas mäandrierende sozialpolitische Debatte zum Klimaschutz-Beschluss mit ihrer Expertise zu begründen und im Gespräch mit Verantwortlichen des Deutschen Caritasverbandes erste Leitplanken für eine Neu-Orientierung des wohlfahrtsverbandlichen Auftrags zu formulieren. Zugleich blickten die fachlich ebenso ausgewiesenen Expert*innen aus dem Sozial- bzw. dem Sozialverfassungsrecht und dem Zivilrecht sowie der soziologischen Sozialpolitikforschung aus ihrer Perspektive relativ unbefangen, weil frei von den Idiosynkrasien der umwelt(verfassungs)rechtlichen Diskurse, auf den Klimaschutz-Beschluss und konnten ihm Überlegungen abgewinnen, die sich bei umwelt(verfassungs)rechtlicher Betrachtung nicht aufzwingen mögen. Die Beiträge sollten also zu juristisch-interdisziplinären Wechselwirkungen führen, mithin eine denkerisch kreative Atmosphäre entstehen lassen, was bei der Denkwerkstatt dann auch gelungen ist. Das hat Innovationen nicht zuletzt des juristischen Denkens auch und gerade in sozialpolitischer Absicht befördert, allerdings ohne im Wolkenkuckucksheim zu landen, wo die Grenzen zwischen geltendem Recht und Wunschrecht fluid sind. „Der Gedanke geht der Tat voraus wie der Blitz dem Donner“ (zitiert nach Weinrich 1990, S. 120), meint Heinrich Heine. So etwas woll(t)en die Beiträge ermöglichen, indem sie nüchterne Analysen auf wohlformulierte Ratlosigkeit und kreativen Wagemut prallen ließen und so idealerweise denkerischen und praxisleitenden Fortschritt ermöglichen.

3 Zur (Ir-)Relevanz des Klimaschutz-Beschlusses für sozialpolitische Zukunftsthemen

Im Folgenden werden die Referent*innen vorgestellt, die mit ihren Beiträgen (veröffentlicht in Rixen und Welskop-Deffaa 2023) den Austausch auf der Denkwerkstatt ermöglicht haben, und es wird eine Zusammenfassung und thematische Einordnung der Beiträge vorgenommen.

3.1. VORSTELLUNG DER BEITRAGENDEN

- **Claudio Franzius**, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Umweltrecht, Direktor der Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht, Universität Bremen: *Der Klimaschutz-Beschluss – EU- und verfassungsrechtliche Einordnung*
- **Ekkehard Hofmann**, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Umweltrecht, Universität Trier: *Der Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts – EU- und verfassungsrechtliche Einordnung*
- **Jens Kersten**, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften, Juristische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München: *Die Klima-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Initialzündung für ein zukunftsoffenes Grundgesetz*³
- **Sabine Schlacke**, Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungs- und Umweltrecht, sowie Leiterin des Instituts für Umwelt-, Energie- und Seerecht, Universität Greifswald, Co-Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen und Co-Vorsitzende des Lenkungskreises der Wissenschaftsplattform Klimaschutz der Bundesregierung: *Der Klimaschutz-Beschluss – ein Konzept für intergenerationelle Krisenvorsorge?*
- **Charlotte Kreuter-Kirchhof**, Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Direktorin des Düsseldorfer Instituts für Energierecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung für Biodiversität und Genetische Ressourcen: *Der Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts – die internationale Dimension*

³ Elisabeth Kaupp, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften, Juristische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München, ist Co-Autorin der schriftlichen Fassung des Vortrags, siehe Rixen und Welskop-Deffaa 2023.

- **Gerhard Wagner**, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Ökonomik, Humboldt-Universität zu Berlin: *Klimaschutz durch das BVerfG – Die richtige Reaktion auf ein internationales Problem?*
- **Ulrich Becker**, Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München und Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München: *Der Klimaschutz-Beschluss – Folgen für die Altersvorsorge?*
- **Claudia Maria Hofmann**, Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europäisches Sozialrecht mit Schwerpunkt in der interdisziplinären Sozialrechtsforschung, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder: *Der Klimaschutz-Beschluss – Folgen für die Pflege im Alter*
- **Berthold Vogel**, geschäftsführender Direktor des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen (SOFI) sowie Sprecher des Standorts Göttingen im Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt: *Klima- und Energiekrise: 3-G für eine soziale Klimapolitik⁴*
- **Stephan Rixen**, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Staatsrecht und Öffentliches Recht, Direktor des Instituts für Staatsrecht, Universität zu Köln, Mitglied des Deutschen Ethikrates: *Das Sozialstaatsprinzip und der Klimaschutz-Beschluss – alles wird anders?*

3.2. EU- UND VERFASSUNGSRECHTLICHE EINORDNUNG

Die ersten Beiträge widmeten sich zunächst der EU- und verfassungsrechtlichen Einordnung des Klimaschutz-Beschlusses (Claudio Franzius und Ekkehard Hofmann). Beide ordneten die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in ihrem Wechselspiel aus verfassungsrechtlicher Rahmung und internationalrechtlichem Kontext ein und zeichneten den Argumentationsgang einschließlich seiner juristisch-dogmatischen Fragezeichen nach. Hinsichtlich der Folgen des Beschlusses für sozialpolitische Fragestellungen waren beide eher zurückhaltend.

Claudio Franzius hielt eine Übertragung der zentralen Überlegungen des Klimaschutz-Beschlusses nicht für „abwegig“ (ein Wort, das im juristischen Diskurs als deutliches Warnsignal gilt), war aber skeptisch, soweit es um die Übertragung des spezifischen Budgetgedankens und die Denkfigur der eingriffsähnlichen Vorwirkungen ging. Auch Ekkehard Hofmann begegnete einer Übertragung auf das sozialpolitische Feld zurückhaltend. Er meinte, wegen fehlender verfassungsrechtlicher Handlungspflicht komme sie „vermutlich“ nicht in Betracht. Offenkundig wollten die umweltrechtlichen Experten die an sozialpolitischen Fragestellungen Interessierten nicht von vornherein desillusionieren, gerade um im interdisziplinären und im Wissenschaft-Praxis-Dialog das gegenseitige Erkenntnisinteresse nicht gleich zu Beginn zu ersticken.

3.3. INTERGENERATIONELLE KRISENVORSORGE

Die beiden folgenden Beiträge (Jens Kersten und Sabine Schlacke) wandten sich sodann dem Klimaschutz-Beschluss unter dem Aspekt der intergenerationalen Krisenvorsorge zu,

⁴ Berthold Vogel konnte seinen Beitrag krankheitsbedingt auf der Denkwerkstatt nicht vortragen, sein Beitrag ist aber in Rixen und Welskop-Deffaa 2023 dokumentiert.

womit die in den beiden vorhergehenden Beiträgen aufgeworfene Frage nach der Übertragbarkeit von Kerngedanken des Klimaschutz-Beschlusses, thematisch zugespitzt, erneut aufgerufen wurde. Jens Kersten begriff den Klimaschutz-Beschluss über die im engeren Sinne ökologische Problematik hinaus als Initialzündung für eine neue Betrachtung von Rechten künftiger Generationen („Rechte auf Zukunft“, dazu auch Kersten und Kaupp 2022; Kersten 2022). Er war der Ansicht, dass die intertemporalen Rechtsgrundsätze über den Klimaschutz hinaus auf andere Lebensbereiche zu übertragen seien: Ressourcen und Biodiversität, Sozialversicherung und Staatsverschuldung. Es komme auch darauf an, die verfassungsrechtlichen Dimensionen intertemporaler Rechte über die Freiheitssicherung hinaus weiterzuentwickeln, indem auch Rechte auf intertemporale Gleichheits- und Teilhabeversicherung anerkannt würden, ja sogar noch weitergehend auch künftigen Menschen und künftigen Generationen ein (grund)rechtlicher Status zuzuerkennen sei.

Diese stark auf künftiges Verfassungsrecht fokussierende Perspektive, die im Klimaschutz-Beschluss angedeutete Argumentationsansätze verfassungspolitisch radikal weiterdenkt, fand keine Zustimmung bei Sabine Schlacke. Im Gegenteil: Sie betonte, dass die staatliche Pflicht zur intertemporalen Freiheitssicherung eine auf die Umweltproblematik bezogene „Sonderdogmatik“ sei, die gerade kein allgemeines Krisenvorsorgekonzept beinhalte. Es sei die entscheidende Pointe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass es eine intertemporale und gerade keine intergenerationelle Freiheitssicherung im Blick habe, was der Übertragung auf sozialpolitische Fragestellungen entgegenstehe, bei denen es um Solidarität zwischen den Generationen gehe.

3.4. INTERNATIONALE DIMENSION UND SPEZIFISCHE VORAUSSETZUNGEN IM EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN RECHT

Weitere Beiträge beleuchteten die internationale Dimension und die spezifischen Voraussetzungen des Klimaschutz-Beschlusses, die im europäischen und internationalen Recht liegen. Charlotte Kreuter-Kirchhof arbeitete die internationale Problematik des Klimaschutzes heraus, indem sie an die vom Bundesverfassungsgericht akzentuierte politische Bewältigung der Klimakrise im Rahmen der internationalen Klimaschutzgemeinschaft mittels völkerrechtlich vereinbarter Verfahren erinnerte. Sie warb für einen Problemlösungsansatz, der die vergleichsweise ‚weichen‘ Instrumente völkerrechtlich gerahmten Verhandels ernst nimmt. Dessen Stärke sei die Persistenz, mit der der Abbruch von Verhandlungen als Option ausgeschlossen werde. Das Inangahalten eines verhandlungsorientierten ‚Perpetuum mobile‘, das unentwegt politischen Druck erzeugt, der permanent zu neuen, in Vertragsform festgeschriebenen Verpflichtungen führt, ist ein eigener Governance-Ansatz, der mit den trivial-kausalen Vorstellungen von Command-and-Control, die zuweilen als typisch ‚juristisch‘ gelten, wenig zu tun hat. Die praktische Bedeutung dieses Ansatzes ist unbestritten. Ihr Erfolg hängt eng mit der klugen Verknüpfung von politischem Druck, Verhandlungssetting und juristischer Steuerung zusammen. Charlotte Kreuter-Kirchhof verwies mit Nachdruck auf die sozialpolitischen Herausforderungen des Klimaschutzes, die nicht marginalisiert werden dürften, sondern die bei der (internationalen) Klimaschutzpolitik mitbedacht werden müssten.

Gerhard Wagner meldete aus der Perspektive eines an der ökonomischen Analyse des Rechts geschulten Zivilrechtslehrers Zweifel an der Schlüssigkeit eines Ansatzes an, der darauf vertraue, dass im Wege des Verhandels verbindlich Verbesserungen des Klimaschutzes zu erreichen seien. Die Eigenschaften der latent übernutzten Güter, um die es bei der Klimapolitik geht (Wagner verwies auf die „Tragödie der Allmende“), machten es schwer, die

gegen den Klimaschutz gerichteten Interessen (nicht zuletzt auch staatlicher Akteure) hinreichend einzuhegen. Gerhard Wagner votierte nicht gegen internationalrechtlich gerahmte Verhandlungen, fragte aber kritisch nach, ob die bisherigen Steuerungsansätze tatsächlich die internationale Compliance erzeugen könnten, die ihnen zugedacht werde. Er warb, auch mit Blick auf die Möglichkeiten und Grenzen des Haftungsrechts und der Inpflichtnahme Privater, für Instrumente, die sich wie etwa der Emissionszertifikatehandel oder eine CO₂-Steuer über die Anreizsteuerung des Emissionsverhaltens aller Akteure in Staat und Gesellschaft weltweit definieren. Dass die wesentlich von einem klimaschutzspezifischen Budgetansatz geprägte Argumentation des Bundesverfassungsgerichts auf Fragen wie derjenigen nach der Zukunft der Sozialversicherung oder der Staatsverschuldung übertragen werden könne, hielt Wagner für wenig überzeugend.

3.5. ERTRAG DES KLIMASCHUTZ-BESCHLUSSES FÜR UNTERSCHIEDLICHE FELDER DER SOZIALPOLITIK BZW. DES SOZIALRECHTS

Die weiteren Beiträge kehrten den Blickwinkel etwas um: Sie fragten aus der Perspektive des Sozial(verfassungs)rechts bzw. der Sozialpolitikforschung nach dem Ertrag des Klimaschutz-Beschlusses für unterschiedliche Felder der Sozialpolitik bzw. des Sozialrechts.

Den Anfang machte Ulrich Becker mit seinem Blick auf das System der Altersvorsorge. Er griff den Gedanken des intertemporalen Freiheitsschutzes auf, um zu fragen, ob reduzierte zukünftige Freiheitschancen, die als Folge einer nicht hinreichend stabil weiterentwickelten gesetzlichen Rentenversicherung angesehen werden könnten, in justiziabler Weise moniert werden können. Dass die herkömmlichen grundrechtlichen Ansätze (etwa Art. 14 Abs. 1 GG [Eigentumsschutz]) den Rentenberechtigten weiterhelfen, erschien ihm fraglich. Der grundrechtliche Schutz vor einer womöglich freiheitsentfaltungsschädlichen – weil zu hohen – staatlichen Bezuschussung der gesetzlichen Rentenversicherung scheitere an der Schwierigkeit, operable Kriterien zu bestimmen.

Claudia Maria Hofmann fragte nach den Folgen des Klimaschutz-Beschlusses für die Pflegepolitik. Sie war skeptisch, ob sich in allzu konkreter Weise Überlegungen des Beschlusses auf den Bereich der Pflege im Alter übertragen lassen. Der Beschluss helfe indes, die Problemdimensionen der Pflege (Finanzierung, Leistungserbringung, Qualität) schärfer zu konturieren und so Reformbedarf genauer zu bestimmen. Der Beschluss wirke als Impuls, die Pflege(versicherungs)politik weiterzuentwickeln, was nur durch eine „Rekonzeptualisierung von Sozialpolitik als resilienzfördernde[r] Nachhaltigkeitspolitik“ gelingen könne.

Berthold Vogels krankheitsbedingt nicht vorgetragener, aber in der Tagungsdokumentation (Rixen und Welskop-Deffaa 2023) enthaltener Beitrag *Klima- und Energiekrise: 3-G für eine soziale Klimapolitik* fokussiert Anforderungen an eine „transformative Sozial-Infrastrukturpolitik“. Dadurch, dass der Beitrag auf der Denkwerkstatt selbst nicht vorgetragen werden konnte, wird sich die Diskussion über diesen wichtigen Aspekt auf die Kampagne der Caritas im Jahr 2023 verschieben. Vogel stellt Anforderungen vor, die am Leitfaden der „3-G: Gerechtigkeit, Gemeinwohl, Gleichwertigkeit“ entwickelt und entfaltet werden müssten und betont, dass es Klimagerechtigkeit und Energiewende ohne soziale Gerechtigkeit nicht gebe. Vogel unterstreicht damit, wie wichtig es ist, dass die ökologische Transformation immer auch als soziale Transformation gedacht und praktiziert wird, was sich anhand der Auswirkungen des Klimaschutzes auf die Energieversorgung treffend veranschaulichen lässt.

Stephan Rixen fragte, ob der Klimaschutz-Beschluss eine Neudefinition des Sozialstaatsprinzips impliziere. Er verneinte das, ähnlich wie bereits andere Beitragende. Er argumentierte, die grundrechtlichen Argumente des Beschlusses seien auf sozialpolitisch relevante Fragestellungen allenfalls heuristisch, aber nicht in einem engeren juristisch-dogmatischen Sinne übertragbar. Weniger skeptisch als Becker, warb er dafür, die heuristischen Impulse für eine Neudefinition insbesondere von Art. 14 Abs. 1 GG als Schutz namentlich von Ansprüchen auf Altersversorgung durch die gesetzliche Rentenversicherung heranzuziehen. Demgegenüber lehnte er ein Gebot der Generationengerechtigkeit als Aspekt des Sozialstaatsprinzips ab. Der Klimaschutz-Beschluss könne aber zu verfassungspolitischer Reform ermutigen. Sein verfassungsrechtlich handfester Ertrag zur besseren Bewältigung sozialpolitischer Problemlagen sei indes gering.

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes als (Mit)veranstalter betonte Eva M. Welskop-Deffaa die Herausforderung für den Verband im 125. Jahr seines Bestehens, die konkreten Schwerpunkte des Handelns neu zu bestimmen und Freiheit und Sicherheit unterschiedlicher (vulnerabler) Personengruppen im Verhältnis und Zeitverlauf verantwortlich auszutarieren. Der Verband werde den Impuls der Werkstatt, Klimasozialpolitik als Handlungsauftrag konsistent in konkretes Handeln zu übersetzen, im Jubiläumsjahr für seine Zukunftsaufstellung aufgreifen. Beispielhaft wurden aus internationaler und nationaler Perspektive von Ole Hengelbrock und Heinrich Griep Impulse gesetzt, die aus der praktischen Caritas-Arbeit insbesondere die Frage nach Generationengerechtigkeit zuspitzten. Entscheidungen der (kolonialen) Vergangenheit haben, so Hengelbrock, das Wohlstandsgefälle wesentlich erzeugt, das heutige Generationen als klima- und sozialpolitische Ungleichheit erleben; und die Art und Weise, wie Länder Afrikas heute als Rohstofflieferanten genutzt werden, beschwört die Gefahr, dass westliche Staaten mit zerstörerischen Maßnahmen ihre eigene Entwicklung zulasten der Zukunftsrechte der Menschen des globalen Südens erkaufen. Katastrophenhilfe der Caritas darf nicht in die Situation kommen, Pflaster auf Wunden zu kleben, deren Entstehen zu verhindern der eigentliche Auftrag sein muss.

4 Fazit und Ausblick

Wie lässt sich der Ertrag der Beiträge zusammenfassen? Die juristisch-dogmatischen, also auf die Gewinnung des geltenden Verfassungsrechts fokussierenden Beiträge fallen durch eine Zurückhaltung bei der Frage auf, ob sich in spezifisch juristisch-dogmatischer Weise Argumente aus dem Klimaschutz-Beschluss in handfeste verfassungsrechtliche Gründe transformieren lassen, die die Gestaltung sozialpolitischer Zukunftsfragen dirigieren. Neben diesen Betrachtungen stehen, allerdings nur selten (siehe insbesondere den Beitrag von Kaupp und Kersten), vergleichsweise großzügige Deutungen des Klimaschutz-Beschlusses, die neben direkt juristisch-dogmatisch verwertbaren Argumenten auch Impulse des Beschlusses für die Verfassungsreform bzw. die Sozialpolitikreform benennen. Die Herausforderung, Klimasozialpolitik als ein Politikfeld zu gestalten, das nationaler und internationaler Rechtsetzung ebenso wie rechts-, natur- und sozialwissenschaftlicher Expertise bedarf, wurde auf der Denkwerkstatt kaleidoskopartig erfahrbar. Ohne Dialoge über geübte Fachgrenzen hinweg werden die Herausforderungen nicht zu bewältigen sein.

In den Rechtsmaterien, die in der Denkwerkstatt eine herausgehobene Rolle gespielt haben – dem Umweltrecht und dem Sozial(verfassungs)recht –, schlägt der Puls der Zeit besonders deutlich. Die rechtswissenschaftliche Reflexion fühlt, um im Bild zu bleiben, den Puls der Zeit nicht nur, sie wirkt auch als Schrittmacher, die den Pulsschlag aktivieren und damit das Tempo nötiger Reformen erhöhen kann. Mit Andreas Voßkuhle, dem früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, ist zu betonen, dass die gegenwärtige Aufgabe von Rechtswissenschaftler*innen

„immer häufiger darin [besteht], innerhalb eines veränderbaren und sich stetig verändernden rechtlichen Rahmens mögliche Handlungsalternativen aufzuzeigen, ihre Folgen abzuschätzen, Interessengegensätze offen zu legen und rational begründete, praktische Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten, die je nach Brauchbarkeit dann ihrerseits wieder an den dogmatischen Diskurs rückgekoppelt werden können“ (Voßkuhle 2010, S. 44).

Diese Perspektive, die – ausgehend von genauer Kenntnis des geltenden (Verfassungs)rechts – die Zukunftsdimension des sozialpolitisch bedeutsamen Rechts im Blick hat, prägte die Beiträge der Denkwerkstatt. Sie denken mit dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Instrumentarium über die vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fallkonstellationen hinaus und tragen so dazu bei, dass der Klimaschutz-Beschluss als Ressource der sozial-ökologischen Erneuerung der Gesellschaft begriffen wird, die die große Aufgabe des 21. Jahrhunderts ist.

Im verbandlichen Diskurs des Deutschen Caritasverbandes und der Freien Wohlfahrtspflege wird dieser Ball aufgenommen. Klimapolitik wird zunehmend auch als Teil einer auf sozial gerechten Klimaschutz ausgerichteten globalen Sozialpolitik begriffen. Jenseits juristisch-

dogmatischer Feinheiten und Einordnungen hat der Klimaschutz-Beschluss die Aufmerksamkeit für die intertemporalen Effekte des Klimawandels und die sozialen Implikationen der Klimapolitik vergrößert. Zugleich wird die Verantwortung der Wohlfahrtsverbände für eine zukunftsmutige Klimasozialpolitik gestärkt. Für den Deutschen Caritasverband ist festzustellen, dass neben der bereits länger geübten Orientierung auf Klimakatastrophen als Fluchtursache der auf Einrichtungen und Dienste der Caritas wirkende Anspruch der Klimaneutralität und die Mitgestaltung einer sozial ausgewogenen Klimapolitik (Stichwort: Klimageld) für das Selbstverständnis der verbandlichen Caritas immer wichtiger werden. Die Verantwortung für die Schöpfung verbindet sich mit der Solidarität für hilfebedürftige Menschen – national und international. Der Klimaschutz-Beschluss kann dazu beitragen, im Raum der Caritas soziale Innovationen zu befördern, die praktische Klimasozialpolitik umsetzen, indem (zukünftige) Freiheiten vulnerabler Gruppen gestärkt werden, ohne die Tragfähigkeit der Erde zu belasten. Der vom Deutschen Caritasverband entwickelte und zusammen mit dem Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen getragene Stromspar-Check (<https://www.stromspar-check.de>) ist ein wegweisendes Beispiel für die Maßnahmen, um die es in Zukunft immer intensiver gehen wird.

Literatur

- Bach, Stefan und Michael Opielka. 2023. Klima-/Umwelt- und Sozialpolitik in der neuen Legislaturperiode – Probleme und Aufgaben. Bericht und Auswertung des Workshops am 9. Juni 2022. DIFIS-Studie 2023/3, Duisburg/Bremen.
- Bohnenberger, Katharina. 2022. Klimasozialpolitik. Ein Forschungsstandbericht zur Verbindung von Klimapolitik und Sozialpolitik. DIFIS-Studie 2022/3, Duisburg/Bremen.
- Brosius-Gersdorf, Frauke. 2020. Verfassungsrechtlicher Spielraum für Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Bewältigung des demografischen Wandels. *Deutsche Rentenversicherung* 75/1: 45–76.
- Bundesverfassungsgericht. 2021a. Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20 –, BVerfGE 157, 30.
http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html. Zugegriffen: 20. November 2022.
- Bundesverfassungsgericht. 2021b. Pressemitteilung Nr. 31/2021 v. 29.04.2021.
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>. Zugegriffen: 20. November 2022.
- Degan, Julian. 2022. „Ein Bodenrecht von gemeinschaftsnotwendiger Geschmeidigkeit“. Das bodenpolitische Programm Oswald von Nell-Breunings und seine Relevanz für die heutige Wohnraumfrage. In *Oswald von Nell-Breuning weiterdenken. Solidarische Perspektiven für das 21. Jahrhundert*, Hrsg. Bernhard Emunds und Stephan Rixen, 155–172, Baden-Baden: Nomos.
- Ebsen, Ingwer. 2005. Strategien der Nachhaltigkeit für den deutschen Sozialstaat. In *Stachel der Gerechtigkeit – Die Zukunft des Sozialstaates*, Hrsg. Adolf-Arndt-Kreis, 51–69, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.
- Groß, Thomas. 2022. Die intertemporale Dimension des Verfassungsrechts – Politische Entscheidungen zu Klimaschutz und Generationengerechtigkeit. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 55/1: 6–8.
- Hebeler, Timo. 2018. Nachhaltigkeit der Sozialsysteme unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten. *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 27/21: 848–852.
- Janda, Constanze. 2021. Sozialstaat for Future – Der Klima-Beschluss des BVerfG und seine Bedeutung für die Sozialgesetzgebung. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 54/5: 149–153.

- Kersten, Jens. 2022. *Das ökologische Grundgesetz*. München: Beck.
- Kersten, Jens und Elisabeth Kaupp. 2022. Die Verfassung einer prospektiven Gesellschaft – Wie zukunfts offen ist das Grundgesetz? *Juristische Schulung* 62/6: 473–482.
- Kirchhof, Gregor. 2022. *Intertemporale Freiheitssicherung. Klimaschutz – Sozialsysteme – Staatsverschuldung*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Klimaschutzgesetz (2019/2021): Gesetz vom 12. Dezember 2019, Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 2513, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021, Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 3905.
- Meyer, Hubertus und Thorsten Bludau. 2022. Der Klimabeschluss des BVerfG – was folgt daraus für das Umwelt- und das Sozialrecht? *Niedersächsische Verwaltungsblätter* 29/2: 46–48.
- Papier, Hans-Jürgen (2009): Soziale Nachhaltigkeit nach dem Grundgesetz. In: *Nach geltendem Verfassungsrecht: Festschrift für Udo Steiner zum 70. Geburtstag*, Hrsg. Gerrit Manssen, Monika Jachmann und Christoph Gröpl, 564–579, Stuttgart u. a.: Richard Boorberg Verlag.
- Rechtbank Den Haag. 2021. Urt. v. 26.05.2021 – C/09/571932 / HA ZA 19-379 –. <https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBDHA:2021:5339>. Zugegriffen: 20. November 2022.
- Rixen, Stephan. 2021. Ambivalenzen der Gleichheit. Zwischen Diversität, sozialer Ungleichheit und Repräsentation. In *Ambivalenzen der Gleichheit. Zwischen Diversität, sozialer Ungleichheit und Repräsentation*, Hrsg. Jens Kersten, Stephan Rixen und Berthold Vogel, 9–32, Bielefeld: transcript.
- Rixen, Stephan und Eva Maria Welskop-Deffaa. 2023. *Klimasozialpolitik. Der Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und seine Folgen*. Freiburg: Lambertus.
- Ruland, Franz. 2018. Demografie und Sozialstaat. *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 27/20: 793–803.
- Timm Gerhard und Michael Vilain (Hrsg.). 2023. *Freie Wohlfahrtspflege und Klimawandel. Ein Beitrag zur sozial-ökologischen Transformation*. Baden-Baden: Nomos.
- Tremml, Kathrin. 2022. Staatsziel Zukunftsverantwortung. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 70: 513–545.
- Voßkuhle, Andreas. 2010. Europa als Gegenstand wissenschaftlicher Reflexion – eine thematische Annäherung in 12 Thesen. In *Strukturfragen der Europäischen Union*, Hrsg. Claudio Franzius, Franz C. Mayer und Jürgen Neyer, 37–45, Baden-Baden: Nomos.
- Weinrich, Harald. 1990. Heinrich Heines deutsch-französische Parallelen, *Heine-Jahrbuch* 29, S. 111–128.

Welskop-Deffaa, Eva Maria. 2023. Von der Fürsorge zur Zukunftskunst. Klimasozialpolitik als Aufgabe der Freien Wohlfahrtspflege. In *Freie Wohlfahrtspflege und Klimawandel*, Hrsg. Gerhard Timm und Michael Vilain, 67–82, Baden-Baden: Nomos.

Über die Autor*innen

Stephan Rixen ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Staatsrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht sowie Direktor des Instituts für Staatsrecht, Universität zu Köln.

Eva Maria Welskop-Deffaa ist Präsidentin des Deutschen Caritasverbandes.

Für die Inhalte der vorliegenden Publikation sind ausschließlich die Verfasser*innen verantwortlich.

Impressum

DIFIS – Deutsches Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung

Direktorin: Prof. Dr. Ute Klammer (Universität Duisburg-Essen)

Stellv. Direktor: Prof. Dr. Frank Nullmeier (Universität Bremen)

Standort Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Forsthausweg 2, 47057 Duisburg

Standort Bremen: SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik,

Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen

Homepage: www.difis.org

Erscheinungsort und -datum: Duisburg/Bremen, März/April 2023

Inhaltliche Betreuung: Dr. Nicole Vetter

Betreuung der Publikationsreihe: Dr. Miruna Bacali

ISSN: 2748-7199